

Gebührenübersicht Dienstleistungen Boneß und Euteneuer (Stand 01.01.2024)

So vielfältig, wie sich das Portfolio unserer Leistungen darstellt, so schwierig ist es, einen fixen Preis festzulegen, ohne den Umfang der gewünschten Leistungen zu kennen.

Bei einem Erstgespräch haben Sie die Möglichkeit, uns und unsere Kanzlei **unverbindlich** persönlich kennenzulernen. Hierbei stellen wir Ihnen gerne unser Leistungsangebot vor und passen dieses an Ihre individuellen Bedürfnisse an. Sollte eine Beratung gewünscht sein, wird diese als Erstberatung abgerechnet.

Gebührenrahmen nach der StBVV bzw. RVG

Als Steuerberater unterliegen wir den gesetzlichen Regelungen unseres Berufsstandes. Danach ergibt sich standardmäßig eine leistungsabhängige Abrechnung nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV), nach der die Gebühren für Steuerberater berechnet werden. Teilweise verweist diese auf das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), welches dann entsprechend Anwendung findet.

Die StBVV sieht stets einen gewissen Rahmen (Mindestgebühr und Höchstgebühr) vor, innerhalb dessen die Steuerberaterkosten liegen müssen. Wir orientieren uns grundsätzlich an der mittleren Gebühr. Diese finden Anwendung bei:

- Jahresabschlüssen und Gewinnermittlungen bzw. Einnahmen-Überschuss-Rechnungen (EÜR)
 Erstellung und Übermittlung einer elektronischen Bilanz pauschal EUR 100,00

 Erstellung eines Offenlegungsexemplars und Übermittlung an das
 Unternehmensregister pauschal EUR 150,00
- Steuererklärungen (Einkommensteuererklärung / Körperschaftsteuererklärung / Umsatzsteuererklärung etc.)
- außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren (z.B. Einspruch Anwendung des RVG)

Nach Vereinbarung kann aber auch eine höhere oder niedrigere Gebühr als in der StBVV vorgesehen ist, angewendet werden.

Erstberatung:

Wünschen Sie eine Erstberatung, werden diese Kosten dafür EUR 190,00 nicht übersteigen.

Zeitgebühr und Stundensätze

Die Abrechnung nach Stundensätzen findet z.B. Anwendung bei:

- der Teilnahme an einer Betriebsprüfung bzw. Außenprüfung
- der Prüfung von Steuerbescheiden
- Rückfragen des Finanzamts (z.B.: zu eingereichten Steuererklärungen, etc.)
- der betriebswirtschaftlichen und steuerlichen Beratung (telefonisch, persönlich, per Email)
- einmalige Einrichtung von Finanz- und Lohnbuchhaltungen
- Beratungen im Zusammenhang mit der Finanz- und Lohnbuchhaltung

Unsere Stundensätze betragen zur Zeit (für jede angefangene halbe Stunde):

Die StBVV sieht eine Abrechnung von Stundensätzen, je nach angefangener halben Stunde vor.

• für ausgebildete Fachkräfte (z.B. Steuerfachangestellte)

EUR 47,50

• für Fachkräfte mit besonderer Qualifikation (z.B. Betriebswirte, Bilanzbuchhalter, Steuerfachwirte, Personalfachkräfte)

EUR 55,00 - 70,00 EUR 75,00 - 90,00

für Steuerberater
 für Minte ele after and für en

EUR 120,00

für Wirtschaftsprüferfür Partner

EUR 120,00

Einflussfaktoren der Honorarbestimmung

Neben der Qualifikation beeinflussen auch folgende Faktoren die Gebühren, die für unsere Leistungen anfallen:

- Zeitaufwand (z.B. für Sortierarbeiten, Sachbearbeitung)
- Qualität und Vollständigkeit der übergebenen Unterlagen
- finanzieller Wert der Tätigkeit

- Dringlichkeit der Angelegenheit
- fachliche Schwierigkeit der Angelegenheit
- zu berücksichtigendes Haftungsrisiko der Angelegenheit

Gebühren für die digitale Finanzbuchhaltung

Für die Erstellung der **Finanzbuchhaltung** richten sich die Kosten für den Steuerberater nach der Gebührentabelle C der StBVV. Maßgebend für die Kosten der laufenden Buchhaltung sind Ihre Umsatzerlöse bzw. Ihre Aufwendungen. In diesem Gebührentatbestand ist die elektronische Übermittlung der Umsatzsteuer-Voranmeldung an das Finanzamt enthalten. Als Richtlinie für die Erstellung der Buchhaltung lässt sich ein Satz von **47,50 Euro** je halbe Stunde nennen. Auch hier gilt das zuvor Erwähnte: Die Kosten für den Steuerberater werden insbesondere von der Komplexität des Sachverhalts und von der benötigten Zeit für die Bearbeitung beeinflusst. Während sich die Komplexität der Sachverhalte durch Sie nur begrenzt beeinflussen lässt, lässt sich doch die Bearbeitungszeit die wir als Steuerberater bzw. unsere Mitarbeiter hierfür benötigen, durch Sie erheblich beeinflussen. Dazu gehört bspw. eine <u>sachgerechte und vollständige</u> Sortierung der Belege, bevor diese an den Steuerberater übermittelt werden. Wichtig ist ferner, dass die Belege vollständig sind. Denn jede Nachfrage verursacht Zeitaufwand in der Steuerberatungskanzlei. Dies mag für die einzelne Rückfrage zwar ein sehr geringer Aufwand sein. Im Verlauf eines Jahres summieren sich die Zeiten des Steuerberaters aber doch (teilweise erheblich) auf. Empfehlenswert ist es daher, bspw. die Ausgangsrechnungen im Dateiformat (bspw. Excel) an den Steuerberater zu übermitteln, so kann dieser die Datei einlesen und muss nicht jede einzelne Rechnung in der Finanzbuchhaltung erfassen.

Grundsätzlich orientieren wir uns hier auch an der StBVV und der mittleren Gebühr.

Bei der Nutzung von DATEV Unternehmen-Online (digitale Buchhaltung) fallen weitere Gebühren der DATEV von mtl. zur Zeit mindestens EUR 14,50 an, die wir Ihnen weiterberechnen oder Sie direkt tragen.

Gebühren für die Lohnbuchhaltung

Die Berechnung des Honorars erfolgt regelmäßig nach der Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter in Ihrem Unternehmen. Mit der Gebühr ist die Gebühr für die i.d.R. monatlich zu erstellende Lohnsteueranmeldung ebenfalls abgegolten. Ferner sind damit die Meldungen an die Sozialversicherungsträger abgegolten.

•	Einrichtung der Lohnbuchführung (einmalig) gem. Zeitaufwand	
	pro angefangene halbe Std.	EUR 47,50 - 55,00
•	Einrichtung eines Lohnkontos eines neuen Mitarbeiters gem. Zeitaufwand	
	pro angefangene halbe Std.	EUR 47,50 - 55,00
•	Mtl. Gehaltsabrechnung inkl. sämtlicher Meldungen	
•	pro Monat und 1-10 Mitarbeitern	EUR 18,00
•	pro Monat und 11-20 Mitarbeitern	EUR 16,50
•	pro Monat und 21-50 Mitarbeitern	EUR 15,00
•	pro Monat und 51-75 Mitarbeitern	EUR 14,00
•	pro Monat und 76-100 Mitarbeitern	EUR 13,00
•	pro Monat und > 100 Mitarbeitern	EUR 12,00
•	Sonstige Dienstleistungen	
	(z.B. Bescheinigungen, gesonderte Anfragen von Ämtern,	
	Meldung Berufsgenossenschaft, Anträge Lohnfortzahlung,	
	Beratung im Zusammenhang mit Lohn etc.) nach Zeitaufwand	nach Zeitgebühr (s.o.)

Abschlagszahlungen, Umsatzsteuer, Auslagen etc.

Die Gebühren für die laufenden Tätigkeiten (Finanzbuchhaltungen) werden auf Schätzbasis als A-conto quartalsweise in Rechnung gestellt und einmal jährlich zu Beginn des Folgejahres entsprechend den tatsächlichen Werten abgerechnet. Hierbei kann es zu Erstattungen oder Nachzahlungen kommen.

Zu den o.g. Gebühren berechnet der Steuerberater in Abhängigkeit vom tatsächlichen Anfall die entstandenen Auslagen (z.B. DATEV-Gebühren) sowie pauschale Auslagen entsprechend der StBVV (z.B. für Telekommunikation, EDV, Datenspeicherung, Porto, etc.).

Die Preise sind Nettoangaben, hinzu kommt noch die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19%.

Stellen Sie uns unverbindlich Ihre Anfrage, wir erstellen Ihnen gerne ein individuelles Angebot.

Die vom Steuerberater berechneten Gebühren sind Ausgaben und wirken sich regelmäßig steuermindernd aus, insoweit Sie Steuern zahlen (Ausnahme: z.B. Kosten für den Mantelbogen zur Einkommensteuererklärung und die Anlage KAP). In Abhängigkeit von ihrem individuellen Steuersatz mindert sich Ihre Steuerlast um bis ca. zur Hälfte der Kosten für den Steuerberater. Wir weisen ebenfalls auch darauf hin, dass teilweise unsere Kosten in besonderen Konstellationen zu keiner Steuerminderung führen. Dies erläutern wir Ihnen gerne bei einem persönlichen Gespräch.